

SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

Satzung

(die Satzungsänderungen vom 16.02.1993, 01.03.2013, 27.03.2014, 23.08.2014 und vom 14.12.2014 wurden berücksichtigt)

§ 1 Vereinsname

- I. Der Verein trägt den Namen: Segelvereinigung Sinstorf e.V.
- II. Sitz des Vereins ist: Hamburg
- III. Der Verein ist dort ins Vereinsregister eingetragen.
- IV. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund, Landes-Segler-Verband und im Deutschen Seglerverband.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsportes.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, die Ausbildung und Hinführung zum Segeln, die ehrenamtliche Segelausbildung, die Planung und Durchführung von Segelfreizeiten, die Bereitstellung von Sportgeräten und Bemühung um die Erhaltung und den Schutz der Gewässer.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Die Segelvereinigung Sinstorf e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jeder werden, der sich dem Segelsport verbunden fühlt. Eine besondere Beziehung zum Immanuel-Kant-Gymnasium (z.B. Lehrer, Schüler oder Eltern) wird begrüßt, sie ist jedoch nicht Bedingung.
- II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§5 Jugendabteilung

- I. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- II. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung des Jugendetats und der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit um im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- III. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- IV. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

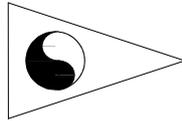
§7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern; die Jugendlichen haben Stimmrecht bei allen Abstimmungen. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist jeweils neu erforderlich.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im 1. Quartal des Geschäftsjahres vor den Osterferien statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand durch Bekanntmachung im Vereinsorgan einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden. Schulferien verlängern die Fristen um die jeweiligen Feiertage.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- I. Wahl Vorstandes unter Bestätigung des von der der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes, Entlastung des Vorstandes, Beitragsfestsetzung, Festsetzung des Haushaltsplanes, einschließlich des Jugendetats für das laufende Geschäftsjahr, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- II. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu beurkunden.



SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

§9 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Jugendobmann
- dem Schatzmeister,
- mindestens 2 Sportwarten,
- dem Schriftführer.

- I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendobmann wird auf 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
- IV. Der Vorstand darf folgende Geschäfte ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen: Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit dem Gegenstandswert bis zum 10-fachen eines Erwachsenenbeitrages.

§10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

§11 Mitgliedsbeiträge

- I. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig.
- III. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- II. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
 1. Groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 2. Beitragsrückstandes mit einem Jahresbetrag.
- III. Der Austritt ist nur möglich zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einmonatiger Frist. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- IV. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von neun Zehntel beschlossen werden.

§13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Wassersportgemeinschaft Neuländer See e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 12/2014